
BESCHLUSSVORLAGE

V/2020/0501

<u>Beratungsfolge:</u>	<u>Termin</u>	<u>Entscheidung</u>	<u>Öffentl.</u>
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	22.11.2022	Entscheidung	Ö
Rat der Gemeinde Swisttal	06.12.2022	Entscheidung	Ö

Tagesordnungspunkt:



Erlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Swisttal

Beschlussvorschlag:

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss nimmt die vorgelegte Gebührenkalkulation zustimmend zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat die als Anlage beigefügte Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Swisttal vom xx.xx.2022 zu beschließen.

Sachverhalt:

1. Kanalbenutzungsgebührenkalkulation

1.1 Allgemeines

Für die Benutzung von Einrichtungen der Gemeinde und somit auch der Entwässerungsanlagen sind gemäß §§ 4 bzw. 6 Kommunalabgabengesetz für das Land NRW (KAG) Benutzungsgebühren zu erheben. Diese Gebühren dienen dazu einerseits die Funktionsfähigkeit der Anlagen aufrecht zu erhalten und andererseits durch den Ansatz betriebswirtschaftlicher Kosten Mittel zur Erneuerung der Anlagen zu generieren.

1.2 Gebührenentwicklung

Die Gemeinde hat zuletzt für das Haushaltsjahr 2021 die Gebühren neu kalkuliert. Die damals vom Rat am 10.12.2020 erlassene Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung legte für die Beseitigung von Schmutzwasser eine Gebühr i. H. v. 3,00 € je m³ und für die Beseitigung von Niederschlagswasser eine Gebühr von 0,88 € je m² fest.

Hiermit wird die Neukalkulation der Kanalbenutzungsgebühren für das Haushaltsjahr 2023 vorgelegt.

In der Kalkulation sind Überdeckungen aus Vorjahren mindernd eingerechnet.

1.3 Ausgangslage

Das OVG NRW hat mit Urteil vom 17.05.2022 (Az.: 9 A 1019/20) die seit dem Jahr 1994 geltende, ständige Rechtsprechung zur kalkulatorischen Abschreibung und Verzinsung von langlebigen Anlagegütern (wie z. B. öffentlichen Abwasserkanälen) im Rahmen der Kalkulation von Benutzungsgebühren (hier: Abwassergebühren) aufgegeben und geändert. Die Umsetzung dieses Urteils hat, wie in der Ratsvorlage vom 06.09.2022 dargelegt, erhebliche Auswirkungen auf die Kanalbenutzungsgebührenkalkulation der Gemeinde.

Das Urteil des OVG NRW ist noch nicht rechtskräftig, da die beklagte Stadt nunmehr beim Bundesverwaltungsgericht eine Nicht-Zulassungsbeschwerde gegen das Urteil eingelegt hat. Mit einem Urteil wird erst in 2023 gerechnet.

Das Land NRW wird mit einem geänderten KAG NRW (Landtags-Drucksache 18/997) auf das Urteil reagieren. Eine Verabschiedung des Gesetzes wird voraussichtlich noch in diesem Jahr erfolgen.

Aufgrund der rechtlichen Unsicherheit bis zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichts sowie der späten Verabschiedung der Gesetzesänderung des KAG NRW voraussichtlich in diesem Jahr wird für die Kanalbenutzungsgebührenkalkulation 2023 die Kalkulation die Rechtslage des OVG NRW-Urteils berücksichtigt.

Wie bereits unter o.a. stellt das OVG-Urteil eine weitere Kalkulationsgrundlage dar. Im Fokus dieses Gerichtsurteils stand die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen. Diese dürfen bei der Abschreibung des Anlagevermögens vom Wiederbeschaffungszeitwert keinen Inflationsausgleich wie bisher beinhalten, da ein solcher bei der Berechnung des Wiederbeschaffungszeitwertes bereits berücksichtigt ist. Für den Ansatz von Fremdkapitalzinsen ist daher vom Nominalzinssatz die Inflationsrate abzuziehen. Der bisher erlaubte Pufferzuschlag von 0,5% ist nicht mehr zulässig.

Im Ergebnis führt dies zu einem deutlich geringeren kalkulatorischen Zinssatz (2021: 5,92 %/ 2023: 2,18 %) und somit zu deutlich geringeren kalkulatorischen Zinsen (- 470 T€). Diese Gebührenaufschläge werden in der Gebührenkalkulationen zukünftig durch den Nichtabzug des Abzugskapitals (Kanalanschlussbeiträge, Zuwendungen) von den Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwertbasis kompensiert.

Daraus ergibt sich für die Beseitigung von Schmutzwasser eine Gebühr von – neu –

2,92 € (bisher: 3,00 €) je m³. Die Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser erhöht sich auf - neu- 0,90 € (bisher: 0,88 €) je m².

2. Gebührenvergleich

Obwohl der Vergleich des Entwässerungssystems mit anderen Kommunen durch diverse Unterschiede (geographisch, Art und Alter des Anlagenbestandes, städtisch oder ländliche Prägung etc.) nur sehr eingeschränkt möglich ist, soll trotzdem ein preislicher Vergleich mit dem unmittelbaren kommunalen Umfeld durch nachfolgende Übersicht ermöglicht werden.

Vergleich Kanalbenutzungsgebühren			
Stand: 10/2022			
Kommune	Schmutzwasser- -gebühr je m³	Niederschlagswasser- gebühr je m²	Gebühr Mustergrundstück*
Alfter	3,54 €	1,36 €	841 €
Bonn	2,35 €	1,22 €	606 €
Bornheim	3,33 €	1,74 €	860 €
Euskirchen	2,24 €	0,82 €	526 €
Meckenheim	3,19 €	1,00 €	724 €
Rheinbach	2,93 €	1,54 €	758 €
Weilerswist	4,18 €	1,19 €	931 €
Swisttal alt	3,00 €	0,88 €	672 €
Swisttal neu	2,92 €	0,90 €	661 €
*Bebaute Fläche: 150 m ² /Abwassermenge 180 m ³			

Mit den neuen Gebührensätzen liegt die Gemeinde hinsichtlich der Gesamtgebührenbelastung im günstigeren oberen Drittel. Die Entwicklung der Kanalbenutzungsgebühren 2023 ist nach Auskunft vieler Kommunen aufgrund der geänderten Rechtsprechung noch unklar.

3. Weitere Änderungen gegenüber der Beitrags- und Gebührensatzung Satzung vom 10.12.20

Schmutzwassergebühren

In § 4 Absatz 5 Nr. 2 Wasserzähler wird die Meldung der Zählerstände auf den 10.01. des Folgejahres (bisher: 20.12. des lfd. Jahres) geändert.

In § 4 Absatz 5 Nr. 3 Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen wird die Antragsfrist auf den 10.01. des nachfolgenden Jahres geändert (bisher: auf den 15.01. des nachfolgenden Jahres).

Anlagen:

Gebührenkalkulation

Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde

Swisttal